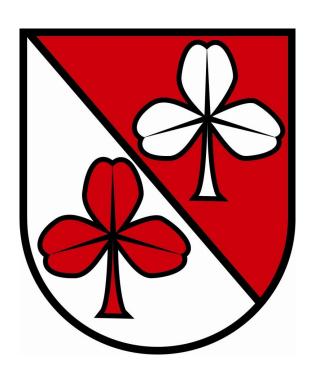
Gebührenreglement zum Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde Rumendingen

(AbfR)



27. Dezember 2012

mit Änderungen vom 13. Dezember 2021

Art. 1

Gebührenart

Die Abfallgebühren werden in Form einer gewichtsabhängige Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr pro Container erhoben.¹

Art. 2

Gewichtsgebühr

Pro Kilogramm Kehricht werden CHF 0.30 bis CHF 0.80 verrechnet.

Art. 3

Grundgebühr

Für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Container wird folgende jährliche Grundgebühr erhoben CHF 40.00 bis CHF 80.00 pro 140-Liter-Container CHF 60.00 bis CHF 100.00 pro 240-Liter-Container CHF 100.00 bis CHF 150.00 pro 770-Liter-Container.

Art. 4

Ausschluss von der Abfuhr

Im Rahmen der ordentlichen Kehrichtabfuhr werden keine Abfälle abgeführt, welche ausserhalb von offiziellen, gebührenpflichtigen Containern bereitgestellt werden.

Art. 5

Sammelstellen und -aktionen

Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle, kompostierbare Grünabfälle, dient die Grundgebühr zur Deckung der Auslagen.²

Art. 6

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Organe reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz CHF 50.-- beträgt.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet werden ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

- ⁴ Gebühren Tierkörperentsorgung
- 20 % der Kosten der Tierkörperentsorgung werden durch die Abfallgrundgebühr gedeckt. 80% der Kosten werden auf die Tierhalter nach Düngergrossvieheinheiten verrechnet. ³
- ⁵ Die Kostenbeiträge der Tierhalter werden jeweils für das laufende Jahr geschuldet und bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage bilden die Anzahl Düngergrossvieheinheiten (DGVE) gemäss Viehzählung des Vorjahres. Die Kostenbeiträge pro Viehhalter werden nur erhoben, wenn mindestens 1 DGVE gehalten wurde. Zur Berechnung der Gebühr je DGVE wird auf ganze DGVE abgerundet.⁴
- ⁶ Gebühren Tierkörperentsorgung
- Mindestgebühr CHF 20.00 CHF 40.00⁵

Art. 7

Bezug

- ¹ Gebührenschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.
- ² Gewichtsgebühr und Grundgebühr werden halbjährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 8

Anpassen der Gebühren

Der Gemeinderat setzt innerhalb des Gebührenrahmens in der Verordnung die Gebührenansätze fest.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Das durch die Gemeindeversammlung am 27.12.2012 beschlossene Gebührenreglement zum Abfallreglement tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

⁷ Die Aufwendungen für die Sammelstelle für kompostierbare Grünabfälle werden über die Grundgebühr finanziert. ⁶

³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

² Das durch die Gemeindeversammlung am 13.12.2021 beschlossene Gebührenreglement zum Abfallreglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft. ⁷

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 27.12.2012 nahm das Gebührenreglement zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

Rudolf Matter Christian Liechti

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 23.11.2012 bis am 27.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 22.11.2012 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 28.12.2012 Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 13.12.2021 nahm das Gebührenreglement zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

Paul Schmutz Michelle Leu

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 11.11.2021 bis am 12.12.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 11.11.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 13.12.2021 Die Gemeindeschreiberin

Michelle Leu

⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

-